



Amt der Tiroler Landesregierung  
Verfassungsdienst  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459  
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com  
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2013-34058

Bei Rückfragen MMag. Peter Hilpold/Kn

Klappe 1461

Innsbruck, 16.01.2014

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

**Betreff:** Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Parkabgabegesetz 2006 geändert wird

**Bezug:** Ihre GZ.: VD-168/114-2013  
Ihr Mail vom 12.12.2013

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol gibt zur vorgeschlagenen Änderung des Tiroler Parkabgabegesetzes 2006 folgende Stellungnahme ab:

Der vorgeschlagene Entwurf sieht vor, dass zur Ausstellung einer Anwohnerparkkarte neben der Meldung des Hauptwohnsitzes auch ein persönliches Interesse nachzuweisen ist, in der Nähe des Hauptwohnsitzes zu parken. Dieses persönliche Interesse ist gemäß Erläuterungen dann nicht gegeben, wenn in der Nähe ein Abstellplatz zur Verfügung steht. Damit soll ein Missbrauch vermieden werden, dass Personen ihre privaten Abstellplätze weitervermieten und selbst um eine Anrainerparkkarte ansuchen.

In Innsbruck gehört es seit Jahren zu den Vergabekriterien bei Anwohnerparkkarten, dass keine Anwohnerparkkarte ausgestellt wird, wenn an der Adresse des Antragstellers ein Abstellplatz zur Vermietung angeboten wird. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird diese Praxis untermauert. Es kommt so zu einer de-facto-Verpflichtung, einen Tiefgaragenabstellplatz zu nehmen, wenn ein solcher in der Nähe verfügbar ist.

Diese gesetzliche Verpflichtung kann für Vermieter von Abstellflächen ein verstärkter Anreiz sein, die Preise für die Abstellplätze deutlich zu erhöhen, nachdem dem Parkplatzsuchenden aufgrund der Rechtslage die Anwohnerparkkarte verweigert wird. Wir fordern daher im vorliegenden Gesetz eine Verpflichtung für die Gemeinden, Maximaltarife für den

Abstellplatz in einer Tiefgarage bzw. im Freien sowie in Hinblick auf das Haushaltseinkommen des Antragstellers vorzusehen, um einem deutlichen Preisanstieg bei Abstellplätzen entgegenzuwirken und Härtefälle zu vermeiden. Eine Obergrenze für Garagenabstellplätze würde jedenfalls Druck auf die Vermieter ausüben, diese Grenze nicht zu überschreiten, da ansonsten Dauerparkkarten beantragt werden könnten.

Darüber hinaus ersuchen wir, im Gesetzestext den Ausdruck „in der Nähe“ durch eine maximale Entfernung in Metern vom Hauptwohnsitz zu ersetzen, um zu vermeiden, dass Gemeinden alternative Abstellplätze in der Nähe betrachten, die aus Sicht der Bürger nicht zumutbar sind.

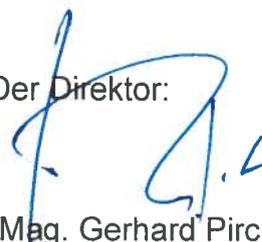
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)